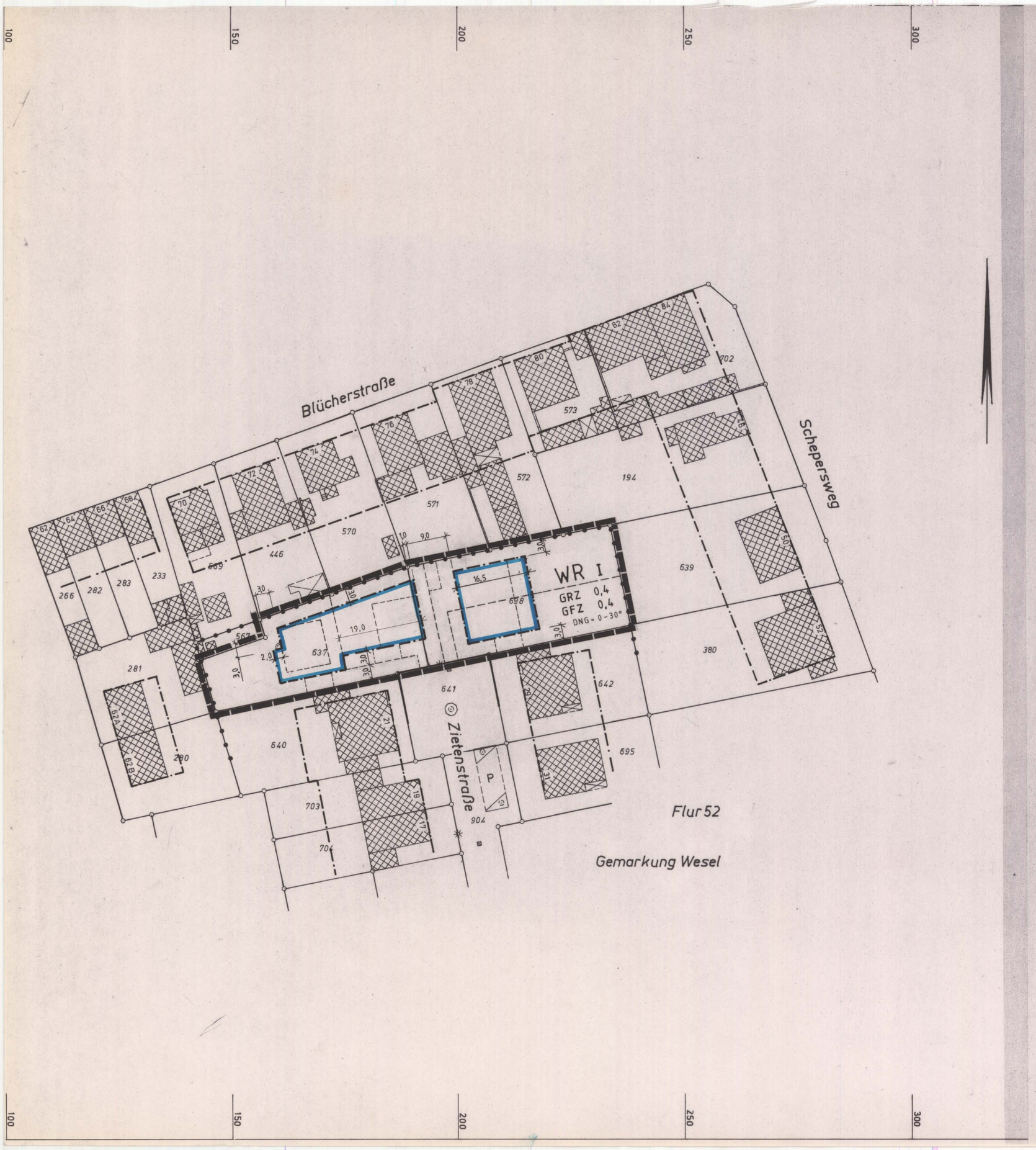


STADT WESEL — 1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 84 — M = 1:500

Vereinfachte Änderung „B" gemäß § 13 BauGB

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253) Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl I S.1763) geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 833) Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833), Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONw.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.84. (GV. NW. S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-westfalen (Bau ONw.) vom 26.6.1984 (GV. NW. S. 419)

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind :
Blatt :
Blatt :
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 27.06.1989 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Stadtvermessungsamt Wesel

wesel.den 27.Juli.1989 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes :

Stadtplanungsamt Wesel

wesel.den 17.07.1989 Amtsleiter i.V.

Der Rat der Stadt wesel hat am die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den Bürgermeister

Der Rat der Stadt wesel hat die Bebauungsplan-Änderung am 26.9.1989 als Satzung einschließlich Begründung beschlossen.
Die Bebauungsplan-Änderung ist am 05.10.1989 mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Bebauungsplan-Änderung rechtswirksam.

Wesel, den 06.10.1989 Bürgermeister

Zeichenerklärung

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
WR	Reines Wohngebiet
GRZ 0,4	Grundflächenzahl
GFZ 0,4	Geschoßflächenzahl
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Festsetzungen nach Bau ONW

DNG = 0-30°	Dachneigung

Bestand	Planung	
		Flurstücksgrenze
		Bauliche Anlagen

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes 84 gem. § 9 BauGB gelten auch für die vereinfachte Änderung „B".